

1.1 Die Evangelische Kirche in der Weimarer Republik

Die deutsche Niederlage im Ersten Weltkrieg und die Ausrufung der Republik stürzten die evangelischen Landeskirchen in Deutschland in eine schwere Krise. Mit dem Ende der Monarchie kam das Landesherrliche Kirchenregiment an sein Ende, kraft dessen die Fürsten in Deutschland zugleich Bischöfe ihrer Landeskirchen waren. Der Bruch einer vierhundertjährigen Verbindung von Landesherr und evangelischer Kirche, von »Thron und Altar«, wirkte auf viele Protestanten wie ein Schock; mit Wehmut gedachte der Dresdener Kirchentag 1919 der »fürstlichen Schirmherren«, denen das evangelische Volk tiefen Dank schulde (Verhandlungen, 58). Freilich ließ die neue Selbständigkeit auch die Hoffnung wachsen, dass die evangelischen Landeskirchen zum ersten Mal seit der Reformation ihre Kirchenverfassungen selber gestalten könnten.

Die beiden Großkirchen befürchteten eine Verschlechterung ihrer rechtlichen und ökonomischen Lage. Anzeichen hierfür gab es in Preußen. Dort betrieben USPD-Minister Adolf Hoffmann und SPD-Minister Konrad Haenisch, die im »Rat der Volksbeauftragten« gemeinsam vom 14. November 1918 bis zum 4. Januar 1919 das Kultusministerium leiteten, mit Erlassen die rigide Trennung von Staat und Kirche. Den religionspolitischen Kurs bestimmte dabei Adolf Hoffmann, der als Vertreter der Berliner Kirchenaustrittsbewegung bekannt geworden war. Die Staatszuschüsse für die Kirchen sollten aufgehoben, der Austritt aus der Kirche vereinfacht werden. Größte Proteste von kirchlicher Seite rief ein Erlass vom 29. November 1918 hervor, der das Schulgebet an den Schulen Preußens ebenso abschaffte, wie die Verpflichtung zur Erteilung oder zum Besuch des Religionsunterrichts (Dok. 1). Auch wenn der Erlass schließlich doch nicht verwirklicht wurde, war der Eindruck auf die Kirchen verheerend und trug zu einer negativen Grundeinstellung weiter evangelischer Kreise zur Weimarer Republik bei.

Vor allem beklagten die traditionell national eingestellten evangelischen Kirchen »das nationale Elend« (Dok. 2) - so Johannes Schneider, der äußerst konservative Herausgeber des Kirchlichen Jahrbuchs. Gemeint waren die Niederlage im Ersten Weltkrieg, der allgemeine Verlust von Macht und Ehre des deutschen Volkes, der »Gewaltfrieden« von Versailles und der nach Auffassung bürgerlicher Kreise zu verzeichnende sittliche Niedergang. Die massenhaften Kirchenaustritte schürten Ängste vor der Zukunft. Nicht zuletzt wurde die Niederlage Deutschlands als »Katastrophe im Geistigen« (Scholder) angesehen. Hatten viele Protestanten den erhofften deutschen Sieg als Zeichen göttlicher Gerechtigkeit interpretiert, so kamen jetzt nach der Niederlage Fragen auf wie »Wo bleibt Gottes Gerechtigkeit?«, »Sind denn die anderen besser?« Die Ängste und Sorgen der evangelischen Kirchen finden sich gebündelt in dem Aufruf des Oberkirchenrats der altpreußischen Union [ApU] vom 10. November 1918, also kurz nach der Ausrufung der Republik. Deutlich wird aber auch Hoffnung bekundet: »Das Reich Jesu Christi trägt die erhaltenden und rettenden Kräfte für das Leben unsres Volks in sich, und seine Bürger sind verpflichtet und bereit, im irdischen Vaterland zu dienen und jetzt da mitzuarbeiten, wo es gilt, die bestehende Ordnung zu stützen, neuen Aufgaben gerecht zu werden.« (Dok. 2)

Entgegen aller Befürchtungen stellte sich die Situation für beide Großkirchen nach der Weimarer Reichsverfassung vom 14. August 1919 recht positiv dar. Zwar heißt es in Art. 137: »Es besteht keine Staatskirche«, doch die Kirchen behielten ihren Status als Körperschaften öffentlichen Rechts (Dok. '3). Damit hatten sie das Recht, Kirchensteuern zu erheben und auch Gottesdienste und Seelsorge »im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten« wurden garantiert. Und auch im Blick auf die Schulen blieben die Verhältnisse weitgehend unangetastet: Art. 146,2 legte unter der Voraussetzung der Simultanschule als Regelschule fest, dass in den Kommunen auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen »ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung« eingerichtet werden können. Landesgesetze sollten das Nähere nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes bestimmen. Da ein solches Reichsschulgesetz im Verlauf der Weimarer Republik nicht erlassen wurde, blieb alles beim Alten: Der größte Teil der deutschen Volksschüler ging weiterhin in eine Bekenntnisschule. Dies belegen die Zahlen für Preußen eindrücklich: 1931 gab es neben 8.529 Gemeinschaftsschulen (15,6%) - die zumeist in traditionellen Simultanschulgebieten wie Nassau oder Frankfurt zu finden waren - 29.150 evangelische (55%) und 15.580 katholische Schulen (19,4%). In anderen Ländern wie Bayern, Braunschweig, Oldenburg oder Württemberg waren nahezu alle Schulen Konfessionsschulen; nur in zwei Ländern, Baden und Hessen, gab es fast ausschließlich Simultanschulen (vgl. Müller-Rolli, Schulpolitik, 61, 110). Weiter blieb nach Art. 149 der Religionsunterricht »ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen«. Mit Genugtuung stellte Johannes Schneider im Kirchlichen Jahrbuch von 1920 fest: »Der Sturm, der über unser Vaterland hinfegte, der das Deutsche Reich zusammenbrach und seine starke Macht zur vollen Ohnmacht verwandelte, hat dem Bestande der Kirche nicht sonderlich viel tun dürfen.« (KJ 1920, 313)

In Landesgesetzen oder durch Kirchenverträge regelten die einzelnen Länder ihre Beziehungen zu den Kirchen, und die Landeskirchen gaben sich eigene Kirchenverfassungen, die sich oft an den demokratischen Länderverfassungen orientierten. Vielfach traten Kirchenpräsidenten an die Spitze der Landeskirche wie etwa in Bayern, Hessen, Württemberg und Baden. Die Evangelische Kirche der ApU wurde vom Präsidenten des Evangelischen Oberkirchenrats geleitet.